

konnte die Verbrauchsbesteuerung erfolgen, wenn der Jahresverbrauch mindestens RM 15 000.— betragen hätte und um mindestens die Hälfte höher war als das festgestellte Einkommen. Jetzt kann die Besteuerung nach dem Verbrauch bereits dann erfolgen, wenn dieser mindestens RM 10 000.— betragen hat und um mindestens die Hälfte höher ist als das festgestellte Einkommen, jedoch erhöht sich die RM 10 000.— Grenze um je RM 2 000.— für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht.

Zum Verbrauch gehören alle Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seinen Haushalt und für seine Lebensführung und die seiner Angehörigen. Eine Reihe von Ausgaben gehören jedoch nicht zum Verbrauch, insbesondere auch nicht Spenden für die NSDAP. und ihre Untergliederungen.

Die Steuer auf den Verbrauch errechnet sich aus der gewöhnlichen Einkommensteuertabelle, sie darf jedoch nur die Hälfte des sich aus dieser Tabelle ergebenden Betrages ausmachen. Ist jedoch der sich hiernach ergebende Steuerbetrag niedriger als der Steuerbetrag, der sich bei Zugrundelegung des tatsächlichen Einkommens ergeben würde, so wird die Steuer nicht nach dem Verbrauch, sondern nach dem Einkommen berechnet.

Beispiel: Das Einkommen des kinderlos verheirateten Steuerpflichtigen beträgt RM 31 000.—, sein Verbrauch RM 50 000.—. Die tarifmäßige Steuer für RM 50 000.— beträgt RM 13 480.—, die Hälfte davon also RM 6 740.—. Die tarifmäßige Steuer für RM 31 000.— beträgt RM 6 830.—. Als Steuer ist der Betrag von RM 6 830.— zu erheben.

Dem Verbrauch ist übrigens stets dasjenige Einkommen gegenüberzustellen, das sich ohne die Vergünstigungen für Ersatzbeschaffungen, Luftschutz- und Sanitätsdienstaufwendungen sowie Arbeitspende ergibt.

Ist bei der Ermittlung des Einkommens ein Verlustvortrag abgezogen worden, so darf dieser Verlustvortrag durch die Besteuerung nach dem Verbrauch nicht gegenstandslos gemacht werden. Dagegen gilt dies nicht für erhöhte Absetzungen für kurzlebige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens; solche erhöhte Absetzungen wirken vielmehr auf das dem Verbrauch gegenüberzustellende Einkommen vermindern.

VI. Veranlagung und Tarif.

Hat ein Steuerpflichtiger Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten, so wird das steuerpflichtige Gesamteinkommen durch Zusammenrechnung und Ausgleich der bei der gesonderten Ermittlung der einzelnen Einkünfte gewonnenen Ergebnisse berechnet. Dies gilt jedoch nicht für beschränkt Steuerpflichtige.

Die bisherige Haushaltsbesteuerung ist beibehalten worden. Demnach werden Ehegatten ohne Rücksicht auf das eheliche Güterrecht zusammen veranlagt, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Bei Kindern ist Voraussetzung für die Zusammenveranlagung mit dem Haushaltsvorstand, daß das betreffende Kind minderjährig ist und im Steuerabschnitt mindestens vier Monate zum Haushalt gehört hat, oder daß es sich um ein volljähriges, auf Kosten des Haushaltsvorstandes in der Berufsausbildung befindliches Kind bis zum Alter von 25 Jahren handelt. Ein solches Kind kann sich auch außerhalb des Hauses befinden.

Die Einkommensteuertabelle ist Teil des Einkommensteuergesetzes. In dieser Tabelle sind der steuerfreie Einkommensteil und die Kinderermäßigung bereits berücksichtigt. Die Spalten der Tabelle sind nach den einzelnen Familienständen aufgliedert. Bei der Einordnung in die Stufen der Tabelle ist das Einkommen stets auf RM 50.— nach unten abzurunden.

Bei der Veranlagung werden auf Antrag besondere wirtschaftliche Verhältnisse, welche die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer nach § 33 EStG. berücksichtigt, wenn das Einkommen RM 20 000.— (bei Steuerpflichtigen, denen Kinderermäßigung für mehr als 2 Kinder zusteht, RM 30 000.—) nicht übersteigt. »Besondere wirtschaftliche Verhältnisse« sind gegeben bei »außergewöhnlichen Belastungen«, insbesondere durch den Unterhalt von Kindern und bedürftigen Angehörigen oder durch sonstige notwendige Aufwendungen, insbesondere wegen Krankheit, Todes- oder Un-

glücksfalls. Es muß sich um Belastungen handeln, die nicht in allgemeinen Verhältnissen, sondern in den besonderen Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen oder einer kleinen Minderheit von Steuerpflichtigen begründet sind. Die Voraussetzung für die Anwendung des § 33 wird in der Regel gegeben sein, wenn die Belastung in Prozentsätzen des Einkommens mindestens beträgt: bei Einkommen bis RM 5 000.— 6 bzw. 8 bzw. 10 %, mehr als RM 5 000.— bis RM 10 000.— 8 bzw. 10 bzw. 12 %, mehr als RM 10 000.— bis RM 15 000.— 10 bzw. 12 bzw. 15 %, mehr als RM 15 000.— 12 bzw. 15 bzw. 20 %.

Hierbei gilt der niedrigste Prozentsatz für Steuerpflichtige mit mehr als zwei Kindern, der mittlere für Steuerpflichtige mit ein oder zwei Kindern und der höchste für Steuerpflichtige ohne Kinder.

Beispiele für außergewöhnliche Belastungen:

- Unterbringung eines Kindes in einer Blinden-, Taubstummenanstalt od. dgl.,
- Unterhalt für volljährige Kinder, weil diese kein eigenes oder genügend großes Einkommen haben,
- Haushaltszuschuß an verheiratete Kinder,
- Ausgaben für Unfälle aller Art,
- Unterhaltsgewährung, soweit sie unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Empfängers notwendig und angemessen ist.

Zweck des § 33 ist, der sozialen Gerechtigkeit und der steuerlichen Gleichmäßigkeit zu dienen und Härten zu mildern und zu beseitigen, die sich wegen Aufwendungen der oben bezeichneten Art hinsichtlich der Höhe der Steuerlast im Einzelfall ergeben. Bei der Anwendung des § 33, insbesondere auch bei der Anforderung von Unterlagen und Nachweisungen darf in keinem Fall Kleinlich verfahren werden.

VII. Veranlagungsrichtlinien für 1934.

Diese schon lange erwarteten Richtlinien sind mit Erlaß vom 28. Februar 1935 — S. 2209—200 III — herausgegeben und im Reichsteuerblatt Nr. 18 S. 377 ff. veröffentlicht worden. In ihren Grundzügen decken sich die Richtlinien mit der hier gegebenen Darstellung des Einkommensteuerrechts. Lediglich aus der Einführung der Richtlinien sei noch folgendes hervorgehoben:

Jeder Steuerpflichtige ist der Volksgemeinschaft und sich selbst gegenüber verpflichtet, seine steuerpflichtigen Einkünfte restlos anzugeben und seine Steuererklärung gewissenhaft auszufüllen. Die Erfüllung dieser Bedingung ist die Voraussetzung für steuerliche Gleichmäßigkeit und für wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit. Auf der anderen Seite soll bei der Ermittlung des Einkommens und bei der Durchführung der etwa erforderlichen Maßnahmen nicht übertrieben Kleinlich verfahren werden. Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit sind nicht gleichbedeutend mit Bürokratismus und Kleinlichkeit. Insbesondere bei der Anwendung der nachstehenden Vorschriften darf in keinem Fall Kleinlich verfahren werden:

- Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
- Sonderausgaben,
- Kinderermäßigung für volljährige Kinder, die auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Ermäßigung der Einkommensteuer wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (§ 33),
- Sondertarif für außerordentliche Einkünfte (§ 34),
- Besteuerung nach dem Verbrauch (§ 48).

Oberste Pflicht eines jeden Steuerbeamten hat staatspolitische und damit im Rahmen seines Berufs auch fiskalisches Denken zu sein. Er darf jedoch bei allem fiskalischem Denken niemals vergessen, daß auf sozialpolitischem Denken die Volksgemeinschaft, auf bevölkerungspolitischem Denken die Zukunft unseres Volkes und auf wirtschaftspolitischem Denken die Hebung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des Lebenshaltungsstandes der Volksganzheit beruht und daß sozialpolitisches, bevölkerungspolitisches und wirtschaftspolitisches Denken auch Voraussetzung für die Gesundung der öffentlichen Finanzen sind.